

Hermannstädter Zeitung

vereinigt mit dem

Siebenbürger Boten.

Erscheint mit Ausnahme des Sonntags täglich. Kostet für das halbe Jahr 5 fl., das Vierteljahr 2 fl. 50 kr., den Monat 85 kr.

Mit Postversendung halbjährig 7 fl. 50 kr., vierteljährig 3 fl. 80 kr. öst. Währ.

Redakteur: Heinrich Schmidt.

Nro. 201.

Hermannstadt, Dienstag am 25. August.

1863.

Telegramm

der „Hermannstädter Zeitung vereinigt mit dem Siebenbürger Boten.“

Aufgegeben: Wien, 24. August, 4 Uhr, 50 Minuten Nachmittags. Angelangt: 24. August, 6 Uhr, 40 Minuten Nachmittags.

Die „General-Correspondenz“ vernimmt, Seine Majestät, der Kaiser habe mittelst jener Allerhöchsten Entschliessung, womit die Errichtung einer Rechtsacademie in Klausenburg genehmigt wurde, gleichzeitig zu gestatten geruht, daß Erhebungen wegen Errichtung einer paritätischen Universität zu Hermannstadt, bezüglich wegen der Umgestaltung der dortigen Rechtsacademie in solch eine Universität eingeleitet und die entsprechenden Anträge an Se. Majestät erstattet werden; endlich daß für Dozenten an der Hermannstädter und Klausenburger Rechtsacademie, die auch einige Collegien in romanischer Sprache zu lesen bereit sind, Remunerationen von 200 bis 250 Gulden bewilligt werden dürfen.

Siebenbürgischer Landtag.

Sitzung vom 24. August 1863

Das Protocoll der vorigen Sitzung wird in den drei Landessprachen vorgelesen und ohne Bemerkung angenommen.

Präsident Grois: Es sei in der vorigen Sitzung beschlossen worden, die Adresse an den k. Landtags-Commissär mit einem Einbegleitschreiben übergeben zu lassen. Dieses Einbegleitschreiben liege im Entwurfe vor. Der Entwurf des Einbegleitschreibens wird in den drei Landessprachen vorgelesen.

Präsident Grois fragt, ob der hohe Landtag über den Entwurf etwas zu bemerken habe.

Metropolit Sercia Sulutiu ist mit der Lesung einverstanden; wünscht aber, daß sowohl die Adresse, als auch die Comitiva in Druck gelegt und an die Landtagsmitglieder vertheilt werden.

Präsident Grois macht darauf aufmerksam, daß die Adresse sowohl, als auch das Einbegleitschreiben in das Urkundenbuch aufgenommen werden müssen; ob das nicht vielleicht genügen werde.

Das Haus beschließt sich dabei.

M. Gabriel macht eine sarkastische Bemerkung über den romanischen Text des Einbegleitschreibens, die aber keinen Anklang findet.

Genjo Lemény.

Bezüglich der Lesung, glaubt von Rosenfeld, daß im Einbegleitschreiben der Ausdruck „der Entwurf“ keinen Platz habe, sondern daß einfach gesagt werden müsse: „die Adresse“.

Präsident Grois: Es müßte also statt „der Entwurf“ heißen: „diese Adresse“.

Rannacher stimmt dem Präsidenten bei. Es müsse aber stehen bleiben: daß die Adresse bei der dritten Lesung einhellig angenommen worden sei. Das sei wichtig; denn eine Vorlage könne auch noch bei der dritten Lesung verworfen werden.

Präsident Grois liest nun den rectificirten Text des Einbegleitschreibens und dasselbe wird vom Hause angenommen.

Der aus der Specialdebatte hervorgegangene, bei der dritten Lesung einhellig angenommene Text der Adresse lautet nun, wie folgt:

Allerhöchste Se. k. k. Apostolische Majestät FRANZ JOSEPH I.,

Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn etc. etc. Großfürsten von Siebenbürgen, Graf der Szekler etc.

Euer k. k. Apostolische Majestät!
Allergnädigster Herr!

Zum erstenmale, seit Allerhöchster Euer Majestät, kraft der pragmatischen Sanction zum Throne berufen, die Regierung des Reiches angetreten haben, ist Siebenbürgen in der lange erwarteten glücklichen Lage, die Vertreter des Großfürstenthums wieder auf einem Landtage versammelt zu sehen.

Längst schon im Besitze einer altbesetzten, tief in dem Boden der Geschichte wurzelnden Verfassung, hatte das Land, als erste Zeitereignisse die Herrschaft unumschränkter Regierungsgewalt herbeiführten, den Genuß constitutioneller Freiheit durch eine Reihe von Jahren mit schwerem Schmerze vermist.

Wohl läßt aber, bei aller Klage über den Druck der Verhältnisse, sich indeß auch nicht verkennen, was unter dem Schutze der wieder hergestellten und kräftig gehandhabten Ordnung als unschätzbare Ergründungsmöglichkeit für die fortschreitende Entwicklung auf den Gebieten des menschlichen und staatlichen Lebens zur Reife gediehen ist.

Die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze, die allen Kirchen und Religionsgenossenschaften verbürgte Anerkennung, die von Stand und Geburt unabhängige Aemterfähigkeit, die allen Staatsbürgern gleichmäßig obliegende Wehr- und Steuerpflicht, die Beseitigung der Frohnen, die Ablösung der auf dem Grund und Boden haftenden drückenden Lasten und endlich die Aufhebung der Zwangsverschleppungen im Bereiche der Monarchie sind unumstößliche Thatfachen von bleibendem Werthe, deren Nachwirkung unauflösbar in dem stetigen Fortschritte zur Befestigung der Wohlfahrt der Königreiche und Länder und zur Erhaltung des Gesamtstaates bezeichnet.

Als die segenvollste That dieses Fortschrittes verehren Oesterreichs treue Völker Eurer Majestät hochherzigen Entschlusses, an die Stelle der un-

beschränkten Ausübung der Herrschergewalt eine Verfassung treten zu lassen, welche die Theilnahme der Unterthanen an der Gesetzgebung feststellt und dadurch, daß sie die Erinnerungen, Rechtsanschauungen und Rechtsansprüche der verschiedenen Völker mit dem unabwiesbaren Bedürfnisse der Einheit und Machtstellung der Monarchie ausgleichend zu verbinden sucht, allen Königreichen und Ländern die Bürgschaften klar und unabweisend feistehender Rechtszustände verleiht, zugleich aber auch ihnen die Möglichkeit des so notwendigen einträchtigen Zusammenwirkens darbietet.

Das kaiserliche Diplom vom 20. October 1860 ist das beständige und unwiderrufliche Staatsgrundgesetz, welches, die inneren staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie regelnd, die Grenzlinien umschreibt, innerhalb deren, unter sorgfältiger Wahrung der Autonomie und Selbstständigkeit der einzelnen Länder, der Verfassungsbau des Staates mit einer allgemeinen Vertretung für die gemeinsamen Angelegenheiten des Gesamtreiches aufgeführt werden soll.

Weil aber das Recht der Antheilnahme an der gemeinsamen Gesetzgebung des Staates einer bestimmten Ordnung und Form der Ausübung unumgänglich bedarf, haben Euer Majestät, in weiterer Vollendung des in dem Diplom vom 20. October 1860 benannten Werkes, mit dem kaiserlichen Patente vom 26. Februar 1861 das Staatsgrundgesetz über die Reichsvertretung erlassen und damit diesen ganzen Inbegriff von Grundgesetzen als die Verfassung des Reiches den Völkern mit der feierlichen Versicherung verkündet:

daß Euer Majestät diese Verfassung nicht nur selbst unverbrüchlich befolgen, halten und mit aller kaiserlichen Macht gegen jeden Angriff schützen und sichern wollen, sondern auch Allerhöchster Nachfolger in der Regierung verpflichtet haben, dieselbe unverbrüchlich zu befolgen, zu halten und dies auch bei ihrer Thronbesteigung in dem darüber zu erlassenden Manifeste angeloben.

Nach Inhalt und Bürgschaft dieser Staatsgrundgesetze soll fortan das Recht der Gesetzgebung nur unter Mitwirkung und auch nur mit der Zustimmung der verfassungsmäßig berufenen Vertretungskörper sowohl in dem Reichsrathe, wie auch auf den Landtagen und zwar im Großfürstenthum Siebenbürgen im Sinne seiner früheren Verfassung ausgeübt werden.

Dieser Act der kaiserlichen Weisheit, welcher als leuchtendes Denkmal erhabener Regentengröße dasteht, erfüllt auch die Vertretung des Großfürstenthums Siebenbürgen mit der dankbarsten Freude, nicht bloß darum, weil Siebenbürgen nunmehr berufen wird, auch an der Verhandlung der gemeinsamen Angelegenheiten des Reiches im patriotischen Vereine mit den zahlreichen Brüdervölkern mitbestimmenden Antheil zu nehmen, sondern auch aus dem Grunde, weil das Großfürstenthum sein altes Recht der Gesetzgebung für die inneren Angelegenheiten des Landes, im Geiste seiner, in dem Charakter des politisch-nationalen Staatsystems wurzelnden Landesverfassung wieder zurück erhalten hat.

Der Landtag legt einen hohen Werth auf die jahrhundertlang bewahrte Selbstständigkeit und Integrität des Großfürstenthums, als eines besonders und unabhängigen Gliedes der ungarischen Krone, und faßt, in voller Uebereinstimmung mit der von Allerhöchster Euer Majestät ausgesprochenen Erklärung, die im Jahre 1848 beschlossene Vereinigung Siebenbürgens mit dem Königreiche Ungarn als mit voller Gesetzeskraft zu Stande gekommen nicht betrachten, und ihr um so weniger Rechtsgültigkeit zuerkennen, als dieselbe in Folge der unmittelbar darauf eingetretenen Ereignisse auch thatsächlich sogethätig auseinander gefallen war.

Einer Wiederherstellung der früheren Verfassung des Landes ihrem ganzen und vollen Umfange nach stand die überwältigende Macht der Thatfache entgegen, welche in der Aufstellung des Grundgesetzes der Gleichberechtigung für alle Nationen, Sprachen und Kirchen den Forderungen der Zeit einen unwiderruflichen Ausdruck gegeben hat.

Das Gebot dieser Rücksicht rechtfertigte den Vorbehalt tief greifender Veränderungen bezüglich der Feststellung der Art und Weise einer, der Bedachtnahme auf alle Interessen der Bevölkerung gleichmäßig entsprechenden, Vertretung des Landes.

In Ermangelung einer anderen gesetzlichen und anwendbaren Grundlage, indem auf den Artikel XI. des Jahres 1791, ohne Verlängerung des Grundgesetzes der Gleichberechtigung, nicht mehr zurück gegangen werden konnte, haben Allerhöchster Euer Majestät, lediglich dem Drange einer gebieterischen Regentenpflicht nachgebend, für den in die k. freie Stadt Hermannstadt einberufenen Landtag eine neue Wahl- und Geschäftsordnung mit dem ausdrücklichen Charakter einer bloß provisorischen, nur für diesen Landtag gültigen, Vorschrift zu erlassen geruht.

Vertrauensvoll folgend dem Rufe ihres Monarchen, nicht minder aber auch tief durchdrungen von der Nothwendigkeit, die vielen schwebenden wichtigen Fragen, welche ohne schwere Verletzung der Interessen jedes einzelnen Staatsbürgers keine weitere Verzögerung dulden, zur Lösung zu bringen, hat die Bevölkerung des Landes in allen Wahlbezirken, ohne Ausnahme, die Wahlen auf der Grundlage der gegebenen Wahlordnung vollzogen und sind die entsendeten Vertreter, ihrer großen Mehrzahl nach, gleichzeitig mit den durch Euer Majestät allerhöchster Vertrauen besungenen und meist hier auch anwesenden Männern in der Versammlung des Landtages erschienen.

Als der versammelte gesetzgebende Körper des Großfürstenthums Siebenbürgen haben die treu gehorsamsten Mitglieder des Landtages, nachdem sie das vorgeschriebene Gelübniß geleistet, mit den Gefühlen der unwiderruflichsten Unterthänigkeit die erhebenden Worte des allerhöchsten Rescriptes vom 15. Juni 1863, Z. 3117 vernommen, mit welchen Euer Majestät die Reichsvertretung in der offenkundigen, jede Mißdeutung entfernenden und darum das vollste Vertrauen erweckenden, Sprache die Vertretung des Landes zu beauftragen geruhten.

Groß und schwierig sind allerdings die Aufgaben, welche dringend der Lösung bedürfen.

Allein wir hegen, indem wir, von dem Grundsatze der Gerechtigkeit geleitet und getragen vom Geiste der Verfassung, mit erstem Willen zu dem Werke herantreten, die feste, zuverlässige Hoffnung, daß es dem aufrichtigen Bunde der durch Entschlossenheit verstärkten Kräfte gelingen wird, auch die schwierigste Arbeit glücklich zu vollenden.

Wir sind uns bewußt, was das Vaterland, was das Reich von uns erwartet.

Um so lebendiger regt sich in uns das tiefe Bedauern, daß aus einigen Bezirken die Vertreter, welche das Volk entsendet hat, nicht erschienen und auch von jenen ausgezeichneten Männern, welche das Vertrauen der Krone berufen, nicht alle dem Rufe ihres Monarchen gefolgt sind; denn wenn auch die Vertretung des Landes darin ein Hinderniß für die Aufnahme ihrer pflichtgemäßen Thätigkeit nicht erblickt, kann doch, da es um die Förderung der Wohlfahrt des ganzen Landes und aller seiner Bürger und ihrer wichtigsten Lebensinteressen sich handelt, der Abgang mehrerer erfahrener Patrioten aus der Reihe der Brudervölker nur beklagt werden.

Wir hoffen aber auch, daß, unter dem still wirkenden Einflusse einer besseren Einsicht, welche in allen Schichten der Bevölkerung fortschreitend sich Bahn bricht, die ausgeschriebenen neuen Wahlen dem Landtage auch aus jenen Bezirken, die ohne ihre Schuld, ja gegen ihren Willen, bisher noch nicht vertreten sind, eine willkommene Unterstützung an mitarbeitenden Kräften zuführen werden.

Bei Eröffnung des Landtages haben Euer Majestät durch Allerhöchster bevollmächtigten königlichen Commissär uns eine beglaubigte Abschrift jener Urkunde, welche über die Thronensagung Sr. Majestät des Kaisers Ferdinand und die Verzichtleistung Sr. k. k. Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Franz Carl am 2. December 1848 in Olmütz ausgefertigt worden ist, mit dem Bemerken übergeben lassen, daß es dem Landtage frei gestellt bleibe, in die Urchrift dieser Urkunde durch eine an das kaiserliche Hoflager zu entsendende Deputation Einsicht zu nehmen.

Vollkommen überzeugt von der Glaubwürdigkeit des mitgetheilten Documentes nimmt der Landtag, im Hinblick auf das, auch von den Ständen des Fürstenthums Siebenbürgen mit dem lebhaftesten Danke für die unerschütterlichen Verdienste des Hauses Oesterreich um die Rettung des Landes am 30. März 1722 besiegelte, Fundamentalgesez der pragmatischen Sanction, die vorgelegte Urkunde mit der vollen Veruhigung über die Wahrheit der darin beglaubigten Thatfachen und über die Rechtsgültigkeit der darin festgestellten Acte zur Kenntniß.

Aus den Händen desselben bevollmächtigten königlichen Landtagscommissärs haben wir ferner auch das in allen drei Landessprachen feierlich ausgefertigte kaiserliche Diplom vom 20. October 1860 und das gleichfalls in Form eines kaiserlichen Diplomes ausgefertigte Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 entgegen genommen und sind, in dankbarer Anerkennung der wohlwollenden, auf die Feststellung einer freien Staatsordnung gerichteten, Absichten, welche sowohl in der Wiederherstellung der siebenbürgischen Verfassung, als auch in der allen Völkern der Gesamtmonarchie verliehenen Reichsverfassung sich kundgeben, auch bereit, der von Allerhöchster Euer Majestät an uns ergangenen Aufforderung, diese beiden Diplome in die Landesgesetze einzutragen, in der Weise zu entsprechen, daß hierüber ein eigener Gesetzesartikel von dem Landtage verfaßt und Eurer Majestät zur allergnädigsten Sanction unterbreitet werde.

Da die Gesetze des Großfürstenthums Siebenbürgen bezüglich des bei jedem Thronwechsel dem Lande gegenüber zu beobachtenden Vorganges eine bestimmte, in dem 2. Artikel des Jahres 1791 festgestellte, Vorschrift enthalten, ist die Erklärung, welche Euer Majestät hinsichtlich der Befähigung des Leopoldinischen Diploms abgegeben haben, ein Act von der höchsten Bedeutung.

Allerhöchster Euer Majestät geben dem Landtage mit fester Entschlossenheit bekannt, das Herkommen in Betreff dieses Leopoldinischen Diplomes nicht beobachten zu können, weil die Ausführung so vieler Bestimmungen desselben thatsächlich unmöglich geworden und es mit der Oeathtigkeit und dem Gewissen des Monarchen nicht vereinbar ist, etwas thatsächlich unmöglich Gewordenes zu bestätigen.

Wahrheit zu sprechen und das Versprochene zu halten ist für Fürsten und Völker das höchste Gebot; darum erfüllt die Treue der Ueberzeugung, welche Euer Majestät hier kundgeben, uns und das Land mit Achtung und Ehrfurcht vor der Größe des Gewissens, dem es stilllich nicht möglich ist, mit Worten zu bestätigen, was die That nicht halten kann.

Allerdings sind viele Punkte des Diplomes, welches während Sr. Majestät der Kaiser Leopold I. bei der Uebernahme des Fürstenthums Siebenbürgen unter den Schutz der österreichischen Herrschaft am 4. December 1691 aufgestellt hat, im Laufe der veränderten Zeiten völlig unheilbar und darum auch längst schon unmöglich geworden.

Schon durch die pragmatische Sanction, welche das Erbrecht des glorreichen Herrscherhauses von Oesterreich und die Untrennbarkeit der unter seinem Scepter zu einem unauflöslichen Verbände vereinigten Länder feststellt und, nach Inhalt des 3. Artikels vom Jahre 1744, auch für Siebenbürgen als ein unabänderliches Staatsgrundgesetz gilt, hat das Diplom eine wesentliche Ergänzung erhalten.

Bei allen Aenderungen, welche einzelne Bestimmungen des Leopoldinischen Diploms erlitten haben und nach dem Geiste organischer Fortbildung, dem auch jedes Staatswesen unterworfen ist, notwendig erleiden müßten, ist aber der Grundcharakter desselben als eines feierlich und unwiderruflich abgeschlossenen Staatsvertrages, dessen Inhalt die Grundlage des siebenbürgischen Verfassungsrechtes bildet, immerfort aufrecht geblieben.

Es gereicht daher dem Lande zu großer Veruhigung, aus der gewissenhaften Erklärung Eurer Majestät zu entnehmen, daß nur darum, weil die Ausführung so vieler Bestimmungen des Leopoldinischen Diploms thatsächlich unmöglich geworden ist, das Herkommen in Betreff desselben nicht beobachtet werden kann, damit aber das Grundwesen des Diplomes selbst nichts an seiner staatsrechtlichen Bedeutung verliert.

Es entspricht darum auch dieser unserer Auffassung vollkommen und wir nehmen es mit dem regsten Dankgefühl an, daß Allerhöchster Euer Majestät zur erwünschten Veruhigung des Landes zugleich offen anerkennen und feierlich zu erklären geruhten:

daß, wenn der innere staatsrechtliche Aufbau des Großfürstenthums Siebenbürgen und seine Beziehung zu dem Gesamtreiche hinsichtlich der engstgültigen Feststellung der Art und Weise der Entsendung der Abgeordneten Siebenbürgens zum Reichsrathe verfassungsgemäß im Vereine mit dem

Inferate aller Art werden in der **Steinhäuser'schen Buchhandlung** angenommen, für Deutschland besorgt dieselben Haagenstein & Vogler in Hamburg - Altona und Frankfurt a. M., und Annoncen-Bureau v. Allen & Fort in Leipzig.

Das einmalige Einrücken einer einseitigen Garmondzeile kostet 7 kr., das 2. Mal 6 kr., das 3. Mal 5 kr. 6. W. ercl. der Stempelgebühr à 30 kr. Eigenthümer u. Verleger: **H. Steinhäuser.**

mit dem vorgeschriebenen die ausdrückliche Erklärung der Differenzstellen sich fällig, welche ihm alle genau zu werfen.

er Legitation können die die den Amtsstunden hieram

August 1863.

Strafhaus-Verwaltung.

ict.

Stadt- und Stuhl-Mag

ngemacht, es sei, nachdem

Löwy c. Anton Czillich,

Februar 1863, Z. 404 Civ.,

3. Hauses Nro. 977/945 in

Termine eingestellter wurde,

des Erzeugten zur Ver-

in neuer Termin auf den

in Ort und Stelle bestimm-

. 3. Gebiet vom 30. April

den Bedingungen ebenfalls

7. Juli 1863.

und Stuhl-Magistrat

3. Gericht.

undmachung.

d. J., Vormittags 9 Uhr,

in der Kassenkammer in zwei

bauten Mahlmühle, für die

. vom 1. November 1863

mit dem Ausruhpfeife von

anbietenden bei dem üblichen

rate zu Hermannstadt abge-

hiesu mit dem Bedeuten

Beginn der Legitation ein

haben, und daß diese Legita-

geschlossen werden wird.

nisse können in der Ver-

angesehen werden.

August 1863.

Magistrat als Gericht.

ict.

363 wurde die im Jahre

protokolirte Handelsfirma

protokolle gelöst.

1863.

Distrikts-Magistrat.

aufhebung.

2-2

ict.

Stadt- und Stuhl-Magi-

strat bestandenen k. k. Lan-

ts Edikt vom 20. Jänner

ermögen des Hermannstäd-

erdinand Papist, eröffnete

Vertheilung der Massa hie-

der ephemeren Tages-

zeitliche Geschichte unseres

wird in dieser neuen

vaterlandsfreunden eine

anstalt

of),

richtung des Instit-

in Instituts-Lokale,

und L. W. Sei-

sonen auf mündliche

auf Verlangen -

Borsteher:

ell.

Landtage zu Stande gekommen, es Euerer Majestät landesväterlichem Herzen zur Befriedigung gereichen wird, auf die Wünsche und Bitten des Landes ein förmliches Diplom auszufertigen, welches auch durch Euerer Majestät Nachfolger jederzeit vor der Ablegung des Huldigungsweides zu bestätigen sein wird.

In der bald möglichen Verwirklichung dieser, dem gesetzlich begründeten Verlangen des Landes entgegen kommenden, allerhöchsten Zustimmung erblicken die versammelten Volksvertreter ein wesentliches Moment für die Befriedigung der gesammten Bevölkerung Siebenbürgens.

Diese Hoffnung erhebt unser Vertrauen und stärkt die Kraft zu dem Beginne der bevorstehenden Arbeit, welche nach den angekündigten Vorlagen über ein weites Gebiet der belangreichsten Fragen sich erstreckt.

Als eine der bedeutendsten dieser Fragen ragt die verfassungsmäßige Anerkennung der politisch-nationalen Gleichberechtigung der romanischen Nation und ihrer Kirchen mit den andern SchwesterNationen und den übrigen Kirchen Siebenbürgens hervor, welche Euer Majestät an die Spitze der allergnädigsten förmlichen Vorlagen zu stellen geruht haben.

Der Landtag wird es daher als eine heilige Pflicht erkennen, recht bald zu fruchtbarren Ergebnissen seiner Beratungen zu gelangen; denn die Bevölkerung wartet schwer auf die Begründung einer festen Ordnung in der Verfassung des Landes, welche es möglich machen soll, drückende Uebelstände zu beseitigen, die Verwaltung und Rechtspflege auf gesicherte, wirksamen Rechtsschutz verberühnen, Grundlagen zu stellen und auch auf andern Gebieten den Weg für heilsame Einrichtungen zur Wohlfahrt des Ganzen zu bahnen.

Auch die Beziehungen zum Gesamtstaate erwarten dringend die erwünschte Feststellung, um das Land in vollkommener Weise den Segen genießen zu lassen, welcher aus der innigen Verbindung mit dem Reiche und seiner gemeinsamen Betretung erwächst.

Vertrauensvoll hinblickend auf die verfassungsmäßige Thätigkeit des österreichischen Reichsrathes wartet auch die Bevölkerung Siebenbürgens mit Sehnsucht auf die bereits angeregte Feststellung eines gerechteren Steuer-Verhältnisses, wie auch auf eine die Bedürfnisse einer gesunden Volkswirtschaft mehr berücksichtigende Regelung der Wechselfuß.

Vor allem ist aber für Siebenbürgen die Eisenbahn das höchste und dringendste Bedürfnis.

Wir rechnen mit vollster Zuversicht darauf, daß durch die verfassungsmäßige Vermittelung des Reichsrathes endlich auch dieses, von der Natur so reich gesegnete, durch seine Lage und Gestaltung für die Vertheidigung der Monarchie so überaus wichtige, Land in das System des österreichischen Eisenbahnnetzes einbezogen und durch diese, den Reich und die Wahrheit der innigen Verbindung mit dem Gesamtreiche vollständig und zweifellos bekräftigende That einer schöneren Zukunft entgegen geführt werde.

Der Beruf, den Euerer Majestät die Vorlesung gegeben, die Geschichte des Großfürstenthums Siebenbürgen über den schwierigsten aller Wendepunkte hinüber zu führen, leuchtet in seiner ganzen Bedeutung und Größe als Leitfaden vor.

Wir fühlen es mit Euerer Majestät, daß die Aufgaben, die uns gestellt sind, so schwierig sie auch scheinen, doch einmal gelöst werden müssen. Die treugehörigste Betretung des Landes bringt, indem sie auf die Gerechtigkeit der Sache bauend, sich erfüllt fühlt von dem Geiste der Besonnenheit, Eintracht und Duldsamkeit, Euerer Majestät redlichem, auf das Glück und die Wohlfahrt aller Völker gerichteten, Bestreben ihr vollstes Vertrauen entgegen.

So wird, unter dem Besitze Gottes, das Werk, zu dem wir schreiten, auch sicher und glücklich gelingen!

Die wir in unerschütterlicher Treue, Hingebung und Anhänglichkeit an das allerhochseligste Kaiserhaus voll tiefster Ehrfurcht verharren

Euer k. k. apostolischen Majestät treu gehorsamste Unterthanen und Diener die auf dem Landtage versammelten Vertreter des Großfürstenthums Siebenbürgen.

Hermannstadt, am 21. August 1863.

Präsident Crois: ersucht die Mitglieder des Landtagsauschusses, welcher die Adresse entworfen hat, sich morgen 11 Uhr im Saale einzufinden, um die eingeschriebene Adresse übernehmen und Sr. Excellenz, dem k. k. bevollmächtigten Landtagscommissar übergeben zu können.

Da der Landtagsauschuß für die Vorberatung der ersten k. Propositiion seinen motivirten Bericht bereits übergeben habe und derselbe auch an die Landtagsmitglieder vertheilt worden ist; so bestimmt der Präsident den Tag der nächsten Sitzung auf Mittwoch den 26. August; Tagesordnung: die erste k. Vorlage.

Murciau interpellirt: warum dem Gewählten Hodoju sein Certificat nicht ausgefolgt werde.

Präsident Crois: Hodoju sei zweimal nach einander gewählt worden; es konnte ihm aber ein Certificat nicht ausgefolgt werden, weil er die Steuer für 1862 nicht gezahlt habe; die Communität Bredspatak werde befragt werden, wie Hodoju habe in die Wahllisten aufgenommen werden können. Nach eingelangter Antwort werde er darüber berichten.

Murciau interpellirt: warum dem Gewählten Arenti Scveru sein Certificat nicht ausgefolgt werde.

Präsident Crois: Seine Stimmen seien nicht gezählt worden, weil er in Untersuchung steht.

Puscariu interpellirt wegen der Verifikation der Wahlen neu eingetretener Landtagsmitglieder.

Präsident Crois: der Verifications-Auschuß beschäufte sich damit und der Berichtspatter desselben werde demnächst seine Mittheilung dem h. Hause machen.

Poppa interpellirt wegen der Abwesenheit des Deputirten von Moca.

Präsident Crois: Der Herr Abgeordnete Moldovan Simcon habe erklärt, aus Familienrückichten abreisen zu müssen; es sei ihm ein Urlaub angeboten worden; er habe es aber vorgezogen, sein Mandat niederzulegen; das sei dem h. Subernium angezeigt worden, und es werde eine neue Wahl in Moca veranlaßt werden.

Bericht

des Landtags-Auschusses über die erste Regierungsvorlage des Gesetzes, betreffend die Durchführung der Gleichberechtigung der romanischen Nation und ihrer Confessionen, wirksam für das Großfürstenthum Siebenbürgen.

Bei Beratung der ersten Regierungsvorlage, nämlich des Gesetzes, betreffend die Durchführung der Gleichberechtigung der romanischen Nation und ihrer Confessionen, glaubte der Landtags-Auschuß, grundsätzlich denselben leitenden Gesichtspunkt festhalten zu sollen, den er in dem, die erste Regierungsvorlage bildenden Gesetz-Entwurfe, ausgeprägt zu finden meinte. Beide Gesetz-Entwürfe, nämlich der als Regierungsvorlage dienende und der von dem Landtags-Auschuß entworfene, gehen somit von einem und demselben Gesichtspunkte aus, nämlich dem, den von Allerhöchster Seiner Majestät, unter dem 20. October 1860 den drei berechtigten ständischen Nationen und vier anerkannten Religionen Siebenbürgens wieder eingeräumten, alten Verfassungsbaue, ohne demselben schon in tief eingreifende principielle Veränderungen und Neugealtungen desselben einzugehen, derartig zu erweitern, daß nun auch eine vierte Nation und weitere zwei Confessionen, den zu ihrer nationalen und confessionellen Entwicklung erforderlichen Raum in demselben Maße, wie die bisher berechtigten Nationen und Confessionen erhalten.

Der Landtags-Auschuß beantragt somit in der von ihm empfohlenen Vorlage, nicht einen Wechsel im System der früheren siebenbürgischen Verfassung, sondern nur eine Erweiterung des bereits bestehenden und auch früher bestandenen siebenbürgischen Verfassungssystems.

Da der leitende Gesichtspunkt des die erste Regierungsvorlage bildenden Gesetz-Entwurfes, mit dem des Landtags-Auschusses — bezüglich dieses Verhandlungs-Gegenstandes — vollständig zusammenfällt; so beschränken sich auch die, vom Landtags-Auschuß, in dem von ihm empfohlenen Gesetz-Entwurfe beantragten Änderungen, ihrem Wesen nach nur auf: 1. Änderungen in der Eintheilung des vorliegenden Stoffes, und 2. Änderungen in der Styliung.

1.) Die beantragten Änderungen in der Eintheilung des Stoffes glaubt der Landtags-Auschuß dadurch gerechtfertigt, daß in dem von ihm empfohlenen Gesetz-Entwurfe, der Stoff systematischer eingetheilt, die logisch zu einander gehörenden, natürlich auseinander sich ergebenden Gesetz-Bestimmungen, näher aneinander gerückt und enger mit einander verbunden erscheinen, als dieses in dem die Regierungsvorlage bildenden Gesetz-Entwurfe der Fall ist; nachdem nämlich im §. 1 des Auschuß-Entwurfes allgemein die gesetzliche Anerkennung der romanischen Nation, der gr. katholischen Religion als solche und der gr. orientalischen Kirche ausgesprochen ist, geht der §. 2 vorerst darauf über, die Gleichberechtigung der romanischen Nation mit den übrigen ständischen Nationen Siebenbürgens auszusprechen und gleichzeitig den übrigen Landesbürgen, die nicht zu einer der nennmehr berechtigten vier Nationen Siebenbürgens gehören, die Verthigung zu ertheilen, daß die persönliche Gleichberechtigung unangetastet bleibt; der §. 3 behandelt abgeordnet die gleichberechtigte Stellung der gr. kathol. Religion als solcher und der gr. orientalischen Religion, mit den übrigen, in Siebenbürgen bereits berechtigten Religionen, und enthält im Schluß-Absatze die Bestimmung, daß die Nicht-Angehörigkeit zu einer der nennmehr anerkannten 6 Religionsbekenntnisse Niemanden von der Ausübung politischer Rechte ausschliesse;

die §§. 4, 5, 6 und 7 sind mit dem Vorlage-Entwurfe übereinstimmend, nur daß in §. 6 noch der Zusatz beantragt wird, daß auch die k. k. Befehle, Verordnungen und sonstigen Verwaltungsmaßnahmen, gleichzeitig mit den, diesen Bestimmungen widersprechenden Landesgesetzen, der größeren Vorsicht wegen, als erloschen erklärt werden.

2. Die Änderungen in der stypischen Formulirung erachtete der Auschuß nur insoweit für nöthig, als dieses eben die entsprechende Verständlichkeit des beantragten Gesetzes ihm notwendig erscheinen ließ. Zu der Uebersicht wurde das Wort „Durchführung“ des Vorlage-Entwurfes im Entwurfe des Auschußes weggelassen, weil dieser Ausdruck offenbar das Vorhandensein eines Gesetzes über die Gleichberechtigung der romanischen Nation und ihrer Confessionen voraussetze würde, und nur darauf hindeute, als handle es sich bloß darum, dieses Gesetz nun praktisch anzuwenden zu machen. Da nun ein Gesetz bezüglich der nationalen Gleichberechtigung der romanischen Nation und Confessionen bisher nicht bestand, so schien diese Auslassung gerechtfertigt.

Die Änderungen, die im Titel des Gesetzesentwurfes von dem Landtagsauschuße statt „und ihrer Confessionen“ die genauer bezeichnenden Worte „sowie der griechisch-katholischen und der griechisch-orientalischen Confessionen“ beantragt werden, dürften darin ihren Rechtfertigung Grund finden, weil nach der früheren Styliung der Titel anzudeuten schien, daß der griechisch-katholischen Confession als solcher und der griechisch-orientalischen Confession nur insoweit die Gleichberechtigung zukomme, als sie mit der romanischen Nation in Verbindung stehe, während nach der Ansicht des gefertigten Landtagsauschusses die Gleichberechtigung dieser beiden Confessionen ohne Rücksicht auf den zufälligen Umstand, daß dieselben durch die Mehrzahl ihrer Befenner hier in Siebenbürgen auch eine nationale Färbung erhalten, ausgesprochen werden soll.

Im §. 1 hielt der Landtags-Auschuß die Einschaltung der Worte „im Sinne der siebenbürgischen Verfassung gleich den übrigen drei anerkannten Nationen und 4 Religionen Siebenbürgens“ aus dem Grunde für notwendig, weil das Wortchen „ebenfalls“ im Vorlage-Entwurfe eine Beziehung ausdrückte, die daselbst nicht ausgeprägt vorlag und somit eine Ergänzung forderte.

Der §. 2 des Auschuß-Entwurfes weicht vom §. 2 des Vorlage-Entwurfes vollständig ab, weil dieses, die neue Eintheilung des Stoffes und die Deutlichkeit des Gesetzes zu fördern schien. Wenn nämlich der §. 1 die gesetzliche Anerkennung der romanischen Nation, der gr. kath. Religion und der gr. orientalischen Religion ausspricht, so entsteht wohl bei §. 2 naturgemäß die Frage: als was dieselben anerkannt werden? Der §. 2 des Auschuß-Entwurfes beantwortet diese Frage als — gleichberechtigt — und sucht den Grad der Berechtigung, da dieser Ausdruck relativer Natur ist, dadurch festzustellen, daß er als Maßstab für die neu erlangte Berechtigung der romanischen Nation, die bereits früher erworbene Berechtigung der magyarischen, Sellaer und sächsischen Nation zur Seite stellt. Um die Verborgene, der nicht zu einer der 4 berechtigten Nationen zählenden Landesbürgen zu beheben, als werde hierdurch die mit dem Allerhöchsten Diplom vom 20. October 1860 verbürgte persönliche Gleichberechtigung beeinträchtigt, werden die Bestimmungen des §. 3 des Vorlageentwurfes hier eingeschlossen.

Der §. 3 des Auschußentwurfes geht auf die im §. 1 bereits gesetzlich anerkannten zwei Religionen über und geht, bezüglich derselben, nach denselben Grundbegriffen vor, die im früheren §. bezüglich der Nationalitäten befolgt wurde.

Die §§. 4, 5 und 7 sind auch in stypischer Beziehung unverändert geblieben, während im §. 6 nur der bereits oben erwähnte Zusatz eingeschaltet wurde.

Hermannstadt, am 22. August 1863.

Graf Georg Veldi.

Franz v. Trausenfels, Berichtspatter.

Die Nachricht des „Független“, daß der provisorische Präsident des siebenbürgischen Landtages, Subernialrath Gustav Crois, das Erneuerungs-decret als bleibender Präsident des gegenwärtigen Landtages bereits in Händen habe, können wir als eine ganz unbegründete bezeichnen, da, wie wir vernehmen, in Betreff der Ernennung des Präsidenten und der beiden Vicepräsidenten des siebenbürgischen Landtages eine Allerhöchste Entscheidung bis jetzt nicht erlassen ist. — Wie das genannte Blatt weiter aus Hermannstadt erzählt, soll die berechtigte Regierung in Betreff der Haltung der für den siebenbürgischen Landtag wiedergewählten ungarischen und Sellaer-Abgeordneten durch eine „sehr interessante und überraschende Wendung“ befreit werden. Worin diese Wendung bestehen soll, wird in der Mittheilung jedoch nicht angedeutet.

„Korant“ meldet: Sr. Excellenz, Bischof Dr. Ludwig Haynald hätte die auf ihn gefallene Wahl zum Abgeordneten von Elisabethstadt abgelehnt.

Eisenbahn-Nachrichten.

Privatbriefe bestätigen die von der „S. C.“ und nach ihr von der „Presse“ gebrachte Nachricht, und theilen uns mit: daß das Directorium der Heiß-Eisenbahn am 20. I. M. mit Ueberreichung des im kleinsten Detail ausgearbeiteten Projectes, bei dem h. Handels-Ministerium um die definitive Concession für die Arab-Notenburger Eisenbahn eingeworben ist, und zugleich die Vorconcession für die Trastung von Karlsburg im Maroschthale aufwärts angestrebt hat. Es betheiligen sich an diesem Bahn-

unternehmen die Theißbahn, die Creditanstalt und andere österreichische, und englische Capitalisten.

Der Petitionsauschuß des Abgeordnetenhauses dürfte bei seinem Wiederzusammentritt ein nicht uninteressantes Aerenstück zur Verhandlung vorfinden, welches die erste, wenn auch nur vorläufig bloß individuelle praktische Anerkennung der Competenz des österreichischen Reichsrathes aus der Mitte jener Partei Siebenbürgens fundirt, von welcher die Reichsverfassung bisher mit bekannter Behemung perhorrescirt wurde. Es will nämlich seit einigen Tagen in Wien einer der angesehenen Bürger und Industriellen der Stadt Klausenburg, Herr Alexius Sigmond, seinerzeit Mitglied jener vielbesprochenen Deputation des Klausenburger Landwirtschafts-Vereines, welche bekanntlich, um nicht aus dem Munde ihres Monarchen eine Hinweisung auf den Reichsrath und die Februar-Verfassung zu vermeiden, auf die ihr bereits gewährte Anblich Verzicht geleistet hat. Derselbe soll, wie wir vernehmen, nachdem seine Schritte in Betreff einer Uebersetzung der seiner Ansicht nach ungebührlich auferlegten Steuerlast der Finanz-Landes-Verhöre in Siebenbürgen und gegenwärtig auch beim Finanzministerium bisher ohne Erfolg geblieben sind, den Beschluß gefaßt haben, sich in dieser Angelegenheit mit einer Petition an das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes um Abhilfe zu wenden und soll dieser Entscheidung auch bereits ins Werk gesetzt worden sein.

Das Verdienst braver Soldaten, wie es belohnt wird.

Am 3. März d. J. brach in der Gemeinde Verfalso, Sz. Udarocher Stuhles ein Feuersbrunst aus, wo Gondarm Wenzel Hisek mit eigener Aufopferung unter größter Lebensgefahr eine frante Frau dem gefährlichen Flammende entriß. Das allsehende Auge Sr. Majestät unvers allergnädigsten Herrn und Kaiser wußte auch diese nicht nur ebel ritterliche, sondern auch höchst menschenfreundliche Handlung mit dem silbernen Verdienstkreuz zu belohnen. Die Decorirung dieses uners edlen Kameraden, auf den wir nicht mit Neid, sondern mit Stolz blicken, fand am 2. August in Sz. Udarocher hilly statt, wozu die hiesige Garnison en parade anrückte, und nachdem eine Messe in der Franziskanerkirche abgehalten war, formirte das Militär und die anwesende Gendarmarie-Abtheilung ein Quare, wo sich in der Mitte derselben das löbliche Officierscorps befand und Sr. Hochwohlgeboren Sr. Oberwachmeister Kposkat, nach einer kernigen eindringlichen Anrede, auf eine feierliche Weise das Kreuz unserm Kameraden an seine tapfere Brust heftete.

Mit diesem hatten die Freuden des Tages noch nicht geschlossen. Nachmittags wurde noch zur Ehre unser Kameraden ein Festessen, welches Sr. Wohlgeboren Hr. Gendarmarie-Rittmeister v. Gerstenhorn veranstaltet hatte, abgehalten, wo eben der genannte Hr. Oberwachmeister und Sr. Kamerade durch ihre Gegenwart bei dem Festessen auf die untergeordnete Gendarmarie-Mannschaft den besten Eindruck machten, wo dann im Verlaufe des Nachmittags, von allen Anwesenden Loosie auf das Wohl Sr. Majestät, des Landes, Sr. Excell. dem Herrn FML Steiningen, dem Hrn. Obersten Angenberger, unsern Hrn. Stabs- und Oberofficieren, dem edlen Gendarmarie-Justizrathe ausgebracht wurden, ja Loosie, welche aus echten militärischen Herzen und mit wahrer Anhänglichkeit und Wärme an Sr. Maj. ausgesprochen wurden, und so endete dieser freudenvolle Tag, der ein Andenken für jedes Gendarmarie-Individuum sein wird, welches die Ehre hatte, diesem Feste beizuwohnen. Endlich um 8 Uhr Abends machte alles unter den wärmsten Händen brüden Anstalt, auf seine Posten abzurücken, um wieder an seine Berufspflicht zu denken.

M. W.

Die „Wiener Abendpost“ über die Reform des deutschen Bundes.

Die „Wiener Abendpost“ erörtert Absicht und Geist der beantragten Reform des deutschen Bundes folgender Maßen: Die Grundzüge einer Reform des deutschen Bundes nach den Vorschlägen Oesterreichs liegen nunmehr der Prüfung der deutschen Sovereane vor, und die Meinung der Nation über diesen hochwichtigen Act wird sich bilden und aussprechen. In einem Momente von solcher Bedeutung und Wichtigkeit für die Zukunft Deutschlands dürfte für diese Blätter zunächst ein Weiteres nicht angezeigt sein, als — nach bestem Verständniß — Absicht und Geist der beantragten Reformen darzulegen.

Der Organismus des deutschen Bundes hat sich als mangelhaft in der Leitung der Gesamtangelegenheiten gezeigt. Die deutschen Völker und Regierungen sind weit entfernt, Oesterreich und Preußen ihre Stellung unter den europäischen Großmächten zu mißgönnen; sie sind sich auch wohl vollkommen bewußt, daß dieses Verhältnis der beiden ersten Bundesstaaten die Sicherheit Deutschlands verbürgt und die Macht desselben vergrößert. Ihr Wunsch und ihr Streben geht aber dahin, auch dem gesammten Deutschland, als solchem, eine solche Organisation gegeben zu sehen, welche ihm die gebührende Stellung, das geeignete Ansehen im europäischen Staatensysteme verleihe. — Ein weiterer, tiefergreifender organischer Mißstand trat im Verlaufe der Jahre ein. Oesterreich und Preußen haben Verfassungen mit Repräsentation der Völker erhalten; das constitutionelle System — nunmehr Gemeingut aller deutschen Staaten und Stämme — muß mit logischer Nothwendigkeit auch auf die gemeinsamen Angelegenheiten des deutschen Bundes seine Anwendung finden. Es ist außer Diskussion, daß in der Harmonie und Uebereinstimmung der großen Institutionen der nachhaltigste moralische Kitt eines Staatenbundes besteht.

Diese realen Bedürfnisse der deutschen Nation hat der erste unter den Sovereainen des Bundes, Kaiser Franz Joseph, in ihrer Tiefe erfaßt, und in bundesgenössischem föderativem Sinne, im Verein mit den deutschen Fürstenthümern, erstrebt er ihnen zu entsprechen. Dieser Weg ist der einzigere, der dem öffentlichen Rechte, der einer taufendjährigen Geschichte entspricht. Eine straffe, einheitliche Centralgewalt wäre eine undeutsche Institution. Der Kaiser erstrebt kein Primat, keine Oberherrschafft über seine Mitfürsten: er bietet die Inhaber der Föderation unter Gleichberechtigten möglichste Vereinigung in der Executive des Bundes, ausgestattet mit Befugnissen der Kraft und der Würde. Und wie er aus freier fürstlicher Initiative seinen Völkern vollen Antheil an der Gesetzgebung durch die Gewählten ihrer Einzelvertretungen und ungenannte Controlle über die Führung des Staatsgeschäfts verleihe; wie er, trenn und fest, die gegebene Verfassung seines Reiches schirme, so labet er seine ebenfalls constitutionellen Mitfürsten ein, das Princip der Repräsentation auf den deutschen Bund zu übertragen, um in freiem Zusammenwirken aller Sovereane und aller Volkstämme, in Bundesrath und Bundesabgeordnetenversammlung, des Gesamtvereines Wohl in ausgiebiger Weise zu fördern. — Das periodische Zusammentreten sämmtlicher deutscher Fürsten endlich wird der Nation die glorreichsten Zeiten ihrer Geschichte, dem Auslande den Geist der Eintracht und der Treue vor Augen führen, welcher das geeinigte Deutschland zur freibeherrschenden Macht im Herzen Europa's erhebt.

Aus der Geschichte, dem Entwicklungsgegang und den Bedürfnissen des deutschen Volkes sind die Grundzüge dieses Reformantrages geschöpft. Das Mangelhafte in den jetzt bestehenden Institutionen des Bundes wird offen anerkannt; den begründeten Ansprüchen der Nation und einer fortgeschrittenen Zeit ist mit fürstlicher Liberalität entsprochen. Fern aber hält sich der kaiserliche Vorschlag von jenen Utopien, welche einem phantastischen Gebilde die urdeutliche Entwicklung der verschiedenen Stämme, die Selbst-

Bei solcher wo man bejagt — denn mit diesem kommen, ist nicht sehen mit Bange des Geschickens, wird durch die bergleichen unglück von einer Cultur geist haben, und henden und leiden

Erst wenn die und Schreden vor zu, war durch die das nur vor Augen Göttemannack verstanden wie es, greifen konnte, so

*) Uns erst am 24. August zu Händen gekommen; obwohl der Abhändler Postenpost: 3. August, der Hermannstädter 5. August besagt.

ständigkeit und das wußt die executive heitliche Spitze“ zu wie die Fortdauer dem gleichen Brinc des positiven Rechts der Abgeordneten desparlamente dration, der gesammte nahrung der Braro flusses der Ständer tretung aber aus so steht sie in eine nach Frankfurt zu eigener besser Lebe

Es hat sich Wahlssystem an un einrichtsvoller und unendlich liberal, bewährte sich häufig die Feststellung retiker in großem

Nach der B ger die Wahlen t Sicherung des Co Triumph der Dpp illiberal bekämpft Wahlsystems durch auf die verschiede weisen und die Fr und acht monarchi irgendeinen theoret sten deutschen Land gegen die Bundeso ihrer Versammlung

Die Reform deutscher Sovereai die der bisherigen Dinge wäre die lo halten angewiesen, Deutschlands nicht gen Gewähr der seit der Auflösung in dessen (der vol wiederum geboten.

Die edlen S chen bekunden den erloschen. Es ba nachden. Preußen ner deutschen Mit entziehen. Die M errungen zu betrac

Hermann neral der Artillerie Schäßbu

schweres Gewitter unter fürchterlichem unre Vergleiche e schädlich, mehrere aus der gereiften nimmt, ist der Al

Vingard, tereffe der Mensch d. M. wurde vom mens Anton P o Bürger Kaptebo, richters J. Apat er noch immer mi von diesem Ereign richter und erklärt Karlsburg, da er Unterjuchung sich und 1860 bei der tauglich erklärt wor noch warten, denn in einen stünte war, erkrankte der

Es ist zu b alle Kleinigkeiten armen Leuten G o anders Zimmer s ters fruchtlos. O wo seine Kranthei Lage jedoch würd Zimmer zu ebener konnte, fortgeschlep

In dieser er trägt und ihm deß bestrafen, um ihm besten Gefahr wurd sorglos und ander Karlsburg transpo auf der beschwerlic erschoß, gab er

Bei solcher wo man bejagt — denn mit diesem kommen, ist nicht sehen mit Bange des Geschickens, wird durch die bergleichen unglück von einer Cultur geist haben, und henden und leiden

Erst wenn die und Schreden vor zu, war durch die das nur vor Augen Göttemannack verstanden wie es, greifen konnte, so

*) Es ist no demselben Stubstic

andere österreichische, auch... die Reform des...

händigkeit und das Eigenleben der Einzelstaaten opfern will. Wie der Entwurf die executive Bundesgewalt durch Vereinfachung stärkt...

Es hat sich im Verfassungskleben aller Völker herausgestellt, daß kein Wahlsystem an und für sich Bürgerschaft für die Erwählung patriotischer, einsichtsvoller und unabhängiger Vertreter giebt.

Nach der Restauration der Bourbonen dagegen führten ihre Anhänger die Wahlen in zwei Abstufungen (la loi du double vote) als eine Sicherung des conservativen Principes durch...

Die Reformvorschlüge des Kaisers eröffnen der Gesamthätigkeit deutscher Souveräne und deutscher Nation eine Competenz, welche weit aus die der bisherigen Bundesversammlung übersteigt.

Die edlen Worte, welche der Kaiser zur Fürsterversammlung gesprochen bekunden den hohen, patriotischen Geist, aus dem die Reformvorschlüge entworfen.

Oesterreich.

Hermannstadt, 24. August. Ritter Moriz von Werner, General der Artillerie in Pension, ist heute im Kreise seiner Familie verschieden.

Vingard, 19. August. Ein zu trauriger Fall zwingt mich in Interesse der Menschlichkeit Folgendes der Veröffentlichung zu übergeben.

Es ist zu bemerken, daß in dem genannten Kerker fast täglich um alle Kleinigkeiten auf 8-10 Tage Oxyer eingesperrt werden, um von den armen Leuten Geld auszupressen.

In dieser bedenklichen Lage ließ sein Vater, um seinen Sohn tief beirät und um dessen theueres Leben besorgt, den betreffenden Seelforger herbeirufen, um ihm das letzte heilige Abendmahl darzureichen.

Bei solcher barbarischen Behandlung und solcher Administration, *) wo man bejagt ist, um ein jedes harmloses Wort in die „indianische Hölle“...

Groß-Enyed, 19. August. Heute um die dritte Nachmittagsstunde wurden alle unsere Stadtbewohner durch die Sturmglocke in Angst und Schrecken versetzt.

hier so vorherrschenden Wassermangel, sowohl in Brunnen, als auch im Flußbette des hiesigen Gebirgsbaches, abermals ein Aisch- und Schutthaufen geworden.

Daß hialu. Ueber das Postamt in Dlabfalu machte Jemand die bittere Bemerkung, daß auf dem genannten Posthose ein paar Hunde die Eintretenden auf eine höchst unliebliche Weise bewillkommen; umsonst wäre es notwendig bei der jetzigen Jahreszeit diese Anholde von dem Posthose zu entfernen.

Wien, 20. August. (Vom Hofe.) Die Mitglieder der kaiserlichen Familie werden sich morgen von hier nach Reichenau begeben, wo das Geburtsfest Sr. Hoheit des Kronprinzen Rudolph, Vormittag mit Gottesdienst und sodann durch ein Familienbinder und ein ländliches Fest begangen werden wird.

(Ministerrath.) Unter dem Vorhitz des Herrn Erzherzogs Rainer fand heute Nachmittag 2 Uhr ein Ministerrath statt.

Die „Presse“ bringt die interessante Mittheilung, daß der Herzog von Coburg-Gotha bereits nach Empfang des Bundesreformentwurfes nicht nur seine größte Befriedigung damit ausspricht, sondern auch einen Theil des Tages dazu verwendet, um bei andern Bundesfürsten das Gewicht seiner gemauerten Ueberzeugung im Sinne des Entwurfes geltend zu machen.

Die Mittheilung aus Brüssel von einem Projecte, einen Familienrath unter dem Vorhitz des Königs Leopold wegen der mexicanischen Frage zu versammeln, dem auch Erzherzog Ferdinand Max mit Gemahlin bewohnen soll, trägt schon so deutlich den Stempel der Unwahrscheinlichkeit an sich, daß wir jede weitere Bemerkung darüber für überflüssig halten.

Die „Wiener Abendpost“ ist in der Lage, laut Nachrichten aus Brüssel den Angaben eines hiesigen Blattes gegenüber versichern zu können, daß König Leopold fortwährend das größte Interesse für die mexicanische Thronfrage an den Tag lege.

„Pozor“ läßt sich aus Ziume das Gerücht mittheilen, daß einige Mitglieder des borigen Staatsrathes in der nächsten Sitzung den Antrag zu stellen beabsichtigen: es solle in einer allerunterstänigsten Repräsentation an Sr. Majestät die Einverleibung der Stadt Ziume in das Herzogthum Krain angeführt werden.

(„Pozor“ contra Magyaren.) Wir haben wiederholt erwähnt, daß magyarisirende Blätter dem großen Schritte, den Kaiser Franz Joseph zur Bundesreform und Einigung Deutschlands gehen, ihren Beifall spenden. Begreiflicher Weise kann den ezechischen Föderalisten, welche dadurch von ihren bisherigen magyarisirten Verbündeten losgelöst und isolirt zu werden befürchten, diese Haltung der Magyaren nicht behagen.

Deutschland

Berlin, 20. August. Der heutige „Staatsanzeiger“ meldet, der König von Preußen sei gestern Abends acht Uhr von Wilbad in Baden-Baden eingetroffen.

Berlin, 20. August. Die gestern aus Petersburg mitgetheilte Nachricht hat sich im Wesentlichen bestätigt. Die Bank löst ihre Noten nicht mehr gegen Imperialen, sondern gegen Wechsel auf London und Silber ein.

Die schon heute von uns gebrachte Nachricht der „Neuen Frankfurter Ztg.“ wird von anderer Seite in folgender Weise gemeldet: Die Reise des Kronprinzen von Preußen nach Gastein wurde nicht von Kronprinzen, sondern vom König veranlaßt, welcher den Kronprinzen zur Vertretung Preußens delegiren wollte.

Frankfurt, 20. August. Auf der heutigen Corsofahrt wurde der Kaiser mit Jubel begrüßt. Morgen Früh wird die Rückkehr des Königs von Sachsen erwartet.

Der Ausschussantrag des Abgeordnetentages lautet auf Annahme des Reformvorschlages, vorbehaltlich von Modificationen namentlich auf Einführung von directen Wahlen.

Frankfurt, 20. August. Sämmtliche Fürsten haben eine Einladung zum Wettrennen für Sonntag angenommen.

Frankfurt, 20. August. Nach der Südd. Ztg. ist das Telegramm aus Baden, „der König von Preußen habe abgelehnt,“ unrichtig; dagegen spreche, daß der Letztere bis drei Uhr Nachmittags in Wilbad verweilen wollte.

Frankfurt, 20. August. Der Ausschuss des Abgeordnetentages hat eine Subcommission niedergesetzt, um bezüglich der von österreichischer Seite dem Fürstentage vorgelegten Reformacte Anträge an die Versammlung vorzubereiten.

Frankfurt, 20. August. Das Einladungs schreiben an den König von Preußen lautet wörtlich: Allerhöchstdinstigster, großmächtigster Fürst! Die auf die Einladung Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich zur Vertretung einer Bundesreform versammelten deutschen Fürsten und freien Städte haben es schmerzlich empfunden.

gen Eurer Majestät den angelegentlichsten Ausdruck unserer bundesgetreuen Gefinnungen.

Frankfurt, 17. August 1863. Folgen alle Unterschriften.

Frankfurt, 21. August. Der Ausschuss des Abgeordnetentages wird zur deutschen Frage folgende Resolution beantragen:

1. Der Abgeordnetentag erblickt in Oesterreichs Initiative und in der Theilnahme fast aller Bundesmitglieder das erfreuliche Zeugniß der allwärts steigenden Ueberzeugung von der Unzulänglichkeit der bestehenden Bundesformen...

2. Der Abgeordnetentag kann nur von der bundesstaatlichen Einheit, wie sie in der Reichsverfassung von 1849 einen rechtlichen Ausdruck gefunden hat, eine volle Befriedigung der Freiheits-, Einheits-, Sicherheits- und Nachbedürfnisse der Nation hoffen; indessen ist der Abgeordnetentag der inneren Crisis und der äußeren Lage gegenüber nicht in der Lage, sich zu dem österreichischen Entwurfe lediglich verneinend zu verhalten.

3. Muß der Abgeordnetentag aber eine Reihe von Einzelbestimmungen der Reformacte, insbesondere die Zusammensetzung und Competenz der Delegirtenvertretung für höchst bedenklich erachten; er muß vielmehr die Bildung einer von der Nation erwählten Vertretung als unerlässliche Vorbedingung des Gelingens bezeichnen.

4. Der Abgeordnetentag betrachtet die Anerkennung der Gleichberechtigung beider Großmächte im Staatenbunde als ein Gebot der Gerechtigkeit und Politik, ebenso den Eintritt der nicht zum deutschen Bunde gehörenden Provinzen Preußens.

5. Unter allen Umständen erklärt der Abgeordnetentag, daß von einem einseitigen Vorgehen der Regierungen eine gedeihliche Lösung der Nationalreformfrage nicht zu erwarten sei, sondern nur von der Zustimmung einer nach Norm der Bundesbeschlüsse vom 30. März und 7. April 1848 zu berufenden Nationalversammlung.

Frankreich.

Paris, 20. August. Die drei Noten sind am 17. d. M. dem Cabinet von St. Petersburg übergeben worden. Fürst Gortschakoff hat erklärt, erst die Befehle Sr. Majestät des Kaisers wegen der zu ertheilenden Antwort einholen zu müssen.

In unseren officiellen Kreisen herrscht in der polnischen Frage eine erneute große Verstimmung; man will hier wissen, England habe in Petersburg in der obschwebenden Frage solche Äußerungen fallen lassen, welche seine Liebe zu einem Frieden um jedem Preis durchblicken lassen.

Eine Äußerung Lord Russells wurde hier bekannt und hat unangenehm berührt. Russell sagte: „Ausland hat uns den Handschuh hingeworfen, wir bücken uns nach demselben, aber nur — um ihn auszuland zurückzufstellen.“

Rußland.

Einem Privatbriefe aus Wilna entnimmt die „Pos. Ztg.“ folgende Notizen: In Kowno, Wilna und Dinaburg erwartete man zur Zeit des Frohnleichnamfestes, daß das Verbot der Processionsabhaltung Thätigkeiten hervorgerufen würde. Es geschah aber nichts.

Aus dem Telegraphen-Bureau.

Frankfurt, 22. August. Die Fürstentagessitzung wurde um 11 Uhr eröffnet. Es werden entscheidende, wenigstens wichtige Schlussfassungen erwartet.

Hermannstädter Schützenverein.

Bei dem Schießen am 23. August erhielten: Herr Wilhelm Grohmann das erste Glück; Herr Samuel Nürnberg das zweite Glück; Herr Carl Schobesberger das Treffersbeste.

Magy Jacob,

der bekannte Virtuoso auf der Hirtenflöte, hatte den Unfall, daß während er, wie wir gemeldet, nach Media sch reiste, das Gepäckstück, in welchem seine Hirtenflöten verwahrt waren, zu gleicher Zeit den Weg westwärts nach Arad nahm.

Berichtigung. Im gestrigen Blatte Seite 766, Spalte 3, Zeile 6 v. o. ist 40 statt 20; Zeile 15 v. o. ist 511000 statt 411000; in der Anmerkung Zeile 2 v. u. ist 460 statt 400; in der Anmerkung Zeile 1 v. u. ist 600; statt 600 zu lesen

Effecten- und Wechsel-Course an der k. k. öffentlichen Börse in Wien am 24. August 1863.

Table with columns for Effecten, Wechsel, and Gold. Includes sub-headers like Metalliques, National-Anlehen, and Silber. Values are listed in fl. kr.

*) Es ist noch frisch in dem Gedächtnisse, die Mißhandlung einer Nonne von demselben Stuhlrichteramt begangen, von der „Presse“ veröffentlicht.

